

§ 23 der VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung¹ und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1865):

Durch Strafbefehl kann Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden.

Art. 3 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1912 (RGBl. I S. 508):

Erweiterte Zulässigkeit des Strafbefehls.

Der Strafbefehl bis zur Höhe von sechs Monaten Freiheitsstrafe ist auch bei Verbrechen zulässig.

Entscheidung über den Antrag.

§ 408

(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat ihm zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen,

(2) Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt.

Inhalt des Strafbefehls. Einspruch.

§ 409'

(1) Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erhebe.